



Merkblatt zur BHV1-Sanierung in NRW

(gemäß BHV1-Verordnung unter Berücksichtigung der BHV1-Übertragungsverordnung vom 16.06.2009 sowie der Allgemeinverfügung des Landes zum Schutz der Rinderbestände vor einer Infektion mit dem bovinen Herpesvirus)

Mit Blick auf den Sanierungsstand anderer Bundesländer und Mitgliedstaaten wird die BHV1- Bekämpfung in NRW ab sofort intensiviert.

Diese Intensivierung der BHV1- Bekämpfung ruht maßgeblich auf 3 Säulen:

- **Kennzeichnungspflicht** für BHV1-Reagenten durch zusätzliche rote Ohrmarken (Altreagenten bis zum 31.12.2009, neue Reagenten innerhalb von 14 Tagen)
- Durchführung von **Gesamtbestsandsimpfungen** in Beständen, in denen BHV1-Reagenten vorhanden sind (bis zum 31.12.2009 bzw. spätestens 4 Wochen nach Auftreten eines neuen BHV1-Reagenten im Bestand)
- **Weideverbot** für nicht BHV1-freie Rinder ab dem 01.01.2010

Rote Ohrmarken werden von den zuständigen Veterinärämtern kostenfrei ausgegeben. Verlorene Ohrmarken sind innerhalb von 2 Wochen zu ersetzen.

Ausnahmen von der Pflicht zur **Gesamtbestsandsimpfung**:

1. Keine Gesamtbestsandsimpfung, wenn bisher bekannte Reagenten bis zum 31.12.2009 bzw. neue Reagenten innerhalb von 4 Wochen **gemerzt** werden
2. Keine Gesamtbestsandsimpfung, wenn glaubhaftes **Sanierungskonzept** dem Veterinäramt vorgelegt wird. Vorlage bis zum 31.12.2009, wenn bisher bekannte Reagenten im Bestand sind bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten von neuen Reagenten. In dem Sanierungskonzept müssen
 - a. alle Reagenten bis zum 31.12.2012 gemerzt werden
 - b. alle Reagenten regelmäßig geimpft werden
 - c. alle übrigen Rinder mindestens einmal jährlich auf BHV1 untersucht werden. Sollten während des laufenden Sanierungsverfahrens neue Reagenten im Bestand auftreten, so
 - d. müssen diese innerhalb von 2 Wochen gemerzt werden oder
 - e. die Gesamtbestsandsimpfung durchgeführt werden.

Ausnahmen vom **Weidehaltungsverbot**:

1. Vom Weidehaltungsverbot für Rinder, die nicht BHV1-frei sind, kann nur abgesehen werden, wenn
 - a. der betroffenen Bestand regelmäßig Gesamtbestsandsimpfungen durchführt oder
 - b. der betroffene Bestand regelmäßig und unter den Voraussetzungen nach vorgenannter Nr. 2 die Reagenten impft

Die Kosten für Probenahmen und Impfungen sind wie bisher vom Tierhalter zu tragen. Die **Untersuchungskosten** im Untersuchungsamt werden von der Tierseuchenkasse nur dann getragen, wenn die Untersuchungsanträge mit **maschinenlesbaren Formularen** aus der HIT-Datenbank gestellt werden.